BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Bundesministerium
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung IV/A/4
(Metrologie, Vermessung, Geoinformation)
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
2020-0.460.596	GSt/UV/SI/Hu	Iris Strutzmann	DW 12167	DW 142167	17.12.2020

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betreffend die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf sieht eine befristete Verlängerung der Nacheichfrist von Wasserzählern von derzeit fünf auf zehn Jahre vor. Es wird von Einsparungen in der Höhe von rund 36,7 Millionen Euro für die Gemeinden ausgegangen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Derzeit ist laut Eichgesetz der Austausch von geeichten Wasserzählern alle fünf Jahre vorgeschrieben. Der vorliegende Entwurf sieht nun eine bis 31. Dezember befristete Verlängerung der Nacheichfrist auf zehn Jahre vor. Die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Wasserzähler soll im Zuge der verlängerten Nacheichfrist im Rahmen der eichpolizeilichen Revision evaluiert werden. Grundsätzlich ist nichts gegen eine Verlängerung der Nacheichfrist einzuwenden. Die BAK möchte aber auf ein paar wesentliche Punkte hinweisen, die in der Novelle noch ergänzt bzw geändert werden müssten.

Den Eichzeitraum bei Wasserzählern zu verlängern, nützt den Wasserversorgern und damit in weiterer Folge den Gemeinden, die sich dadurch Kosten für die Eichung und gegebenenfalls Tausch und Entsorgung von Altzählern ersparen. In der Regel werden diese Kosten in die Gebühren eingerechnet. Diese Einsparungen sollten aber auch an die Haushalte weitergegeben werden müssen, was sich letztlich auch aus der Vorgabe der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit von Gebühren ergibt. Schließlich werden die Zählergebühren derzeit von

den Gemeinden bzw den Wasserversorgern an die KonsumentInnen weitergegeben. Daher empfiehlt die BAK entsprechende Vorgaben dazu.

In den Erläuternden Bemerkungen der Verordnung wird ausgeführt, dass seitens des zuständigen Ministeriums die Messgenauigkeit der Zähler nach mehr als fünf Jahren Verwendungsdauer auf breiter Basis zu evaluieren und damit die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Funktionsweise der Zähler sicherzustellen ist. Es ist verwunderlich, dass dies bisher noch nicht geschehen ist. Mit der Stichprobenverordnung 2018 wurden bereits stichprobenartig Daten für eine potentielle Verlängerungsfrist der Wasserzähler auf mehr als fünf Jahren erhoben. Es wäre von Vorteil gewesen, diese Daten im Vorfeld der Novellierung zu veröffentlichen, um beurteilen zu können, ob eine zehnjährige Nacheichfrist bei Wasserzählern technisch ohne Fehler möglich ist, da ein Teil dieser Daten bereits vorliegen müsste. Es ist seitens der BAK nicht nachvollziehbar, warum diese Daten nicht bereits in die WFA oder in die Erläuternden Bemerkungen mit aufgenommen wurden. Sollten die Daten ergeben, dass eine zehnjährige Nacheichfrist zu lange ist, müsste dies in künftigen Verordnungen entsprechend angepasst werden. Nicht ganz nachvollziehbar ist zudem die Bestimmung, dass Ultraschallfunkzähler von einer Überprüfung ausgenommen sind. Diese sind erst seit kurzem auf dem Markt und auch hier wären valide Daten von Vorteil, sowohl für die KonsumentInnen als auch die Gemeinden bzw Wasserversorger.

Zur Absicherung wäre es aus Sicht der BAK wichtig, statistisch aussagekräftige stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen und die Ergebnisse transparent öffentlich zugänglich zu machen. Jedenfalls sollten die bereits vorliegenden Daten sowie auch die zukünftigen Ergebnisse der Evaluierung der Unterkommission B1 (Trinkwasser) der Kommission zur Herausgabe des Lebensmittelbuches („Codex“) zur Verfügung gestellt werden. Weites sollte diese in die vorgesehene Evaluierung 2026 eingebunden werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Datum/Zeit-UTC	18.12.2020 11:01
Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.